

Informationen

Artikel aus Tages- und Wirtschaftspresse



Quelle: BHF Urtei vom 24.10.2017, Az. VIII R13/15
Schlagworte: Darlehen, Gesellschafter, Insolvenz, Rückforderung

Datum: 22.12.2017
Seite : 1

Steuern sparen bei Darlehensausfall

Privatleute können das Finanzamt an dem Verlust beteiligen

Wenn Firmen uneinbringliche Forderungen haben, können sie die abschreiben. Das mindert den Gewinn und damit die zu zahlenden Unternehmenssteuern. Gleiches gilt, wenn eine Firma ein Darlehen gegeben hat und der Darlehensnehmer z.B. insolvent geworden ist. Auch dann kann diese Darlehensforderung gewinn- und damit steuermindernd abgeschrieben werden.

Privatleute hatten bisher diese Möglichkeiten nicht. Wer aus seinem Privatvermögen Geld gegen Zinsen verliehen hat, blieb auf einem möglichen Verlust sitzen. Das hat sich geändert.

Ein Ehepaar hat gegen 5 Prozent Zinsen ein Darlehen über 24.000 gegeben. Der Schuldner hatte Insolvenz angemeldet. Es waren noch 19.000 € offen. Eine Rückzahlung war definitiv nicht mehr zu erwarten. Das Finanzamt hat es zuerst abgelehnt, diesen Betrag als Verlust bei Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuererklärung anzuerkennen.

Das Ehepaar hat geklagt und auch Recht bekommen. Laut BHF (Bundesfinanzhof) müssen die Finanzämter nicht zurückgezahlte faule Kredite steuerlich anerkennen. Es muss jedoch feststehen, dass wirklich kein Geld mehr zurückgezahlt werden kann.

Glück im Pech für den privaten Darlehensgeber!

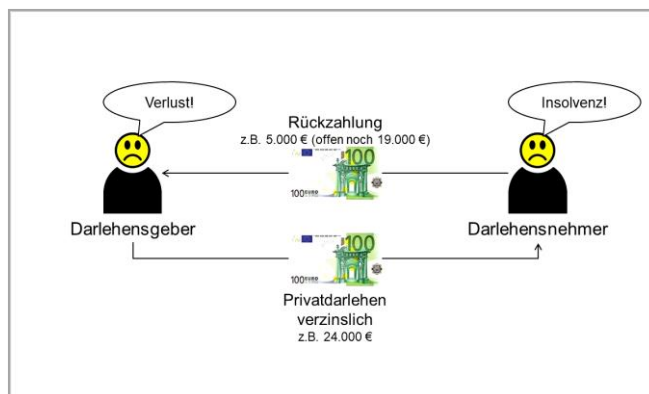


Abb. 1: Verlust durch uneinbringliches Privatdarlehen

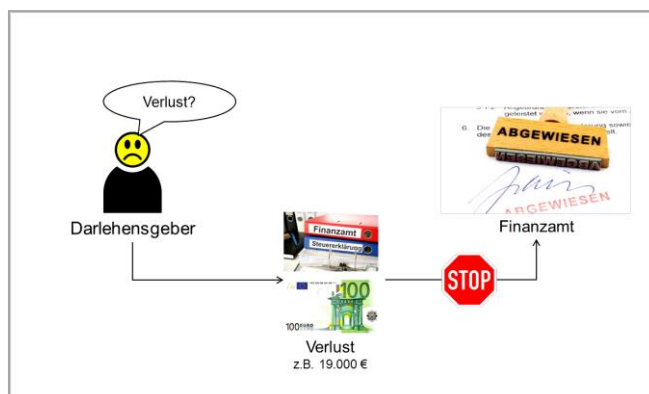


Abb. 2: Finanzamt lehnt Verlustanerkennung ab

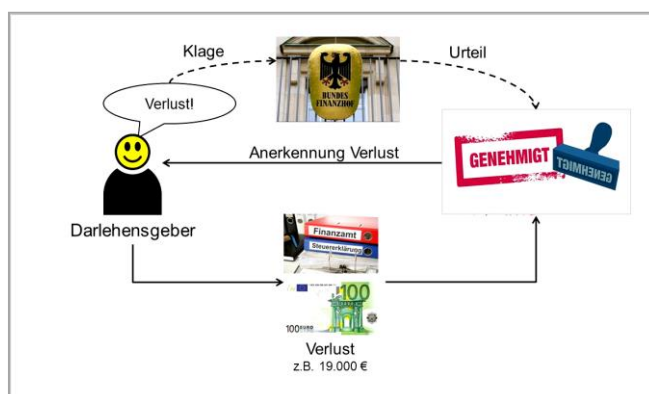


Abb. 3: Darlehensgeber klagen, bekommen Recht. Finanzamt muss Verlust anerkennen.